Anlage 1 - Vertragsvereinbarungen

§ 1 Anforderungen an den Veranstaltungsort

Die Mietpartei trägt die Verantwortung für die nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Veranstaltungsort, die dazu dienen, die ordnungsgemäße Installation der Fotobox und einen fehlerfreien Gebrauch während der Veranstaltung zu
gewährleisten.

Am Veranstaltungsort wird ein ausreichend großer Bereich für die Aufstellung der Fotobox freigehalten. Dieser Bereich hat insbesondere die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

a) Für bestmögliche Bildergebnisse sollten durchgehend konstante Lichtbedingungen herrschen, welche die Erstellung von digitalen Fotografien begünstigen. Bei wechselnden Lichtbedingungen während der Veranstaltung wird vom Vermieter keine Gewähr
für eine konstante Bildqualität gegeben. Typische Störfaktoren sind z.B. farbige
Lichter des DJs, die in der Nähe der Fotobox stehen oder Fenster, durch die im Lauf der Veranstaltung direkte Sonneneinstrahlung auf die Fotobox oder die fotografierte Fläche kommt.
b) Sofern die Mietpartei die Veranstaltung in Räumen Dritter abhält, ist sie dafür verantwortlich, dass diese im Vorfeld dem Aufstellen der Fotobox und der Erstellung von Fotografien mit der Fotobox zustimmen.
c) Der Einsatz im nicht wettergeschützten und / oder nicht überdachten Außenbereich ist individuell abzustimmen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

(1) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters zustande. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den hierzu gehörenden Anlagen, sofern sie in der Auftragsbestätigung bezeichnet sind. Eine Abweichung von der vereinbarten Leistung ist dann zulässig, wenn dies zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist und damit keine wesentliche Leistungsänderung, insbesondere Leistungsminderung, verbunden ist.
(2) Die Mietpartei ist an die erteilte Anfrage für die Dauer von zwei Wochen ab Unterzeichnung des Vertrages gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme durch den Vermieter,

gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Mietdauer ist ausgeschlossen.

§ 3 Abholung, Lieferung, Installation

(1) Der vereinbarte Abholtermin ist verbindlich. Die Mietpartei ist bei vereinbarter Abholung verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten beim Vermieter abzuholen.

(2) Hat die Mietpartei einen Liefertermin angegeben, so ist dieser verbindlich. Bei vereinbarter Lieferung erfolgt die Lieferung an die von der Mietpartei angegebenen Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Mietpartei hat dafür zu sorgen, dass mit der Lieferung auch der Aufbau stattfinden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Veranstaltungsort nicht der Mietpartei gehört (z. B. Restaurant, Eventlocation, etc.).

(3) Die Installation der Fotobox erfolgt bei Lieferung durch den Vermieter. Im Falle einer Abholung erfolgt ein Aufbau durch die Mietpartei.

(4) Für den Fall, dass die Mietpartei die Fotobox eigenständig beim Vermieter zurückgibt, ist die vereinbarte Rückgabezeit einzuhalten. Falls diese Zeit überschritten wird, ist die Mietpartei zur Zahlung weiterer 15,00 € für jede angebrochenen 30 Minuten verpflichtet, um welche die vereinbarte Mietdauer überschritten wird. Die Geltendmachung weiterer Schäden seitens des Vermieters bleibt hiervon unberührt.

(5) Liefer- und Abholzeiten sind verbindlich und der Mietpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieter zu den vereinbarten Zeiten Zugang zu etwaigen Locations hat, um die Fotobox vereinbarungsgemäß zu liefern oder abzuholen.

§ 4 Übergabe der Mietsache / Mängelanzeige

(1) Die Mietpartei ist verpflichtet, die Mietsache nach Aufbau und vor Beginn des geplanten Einsatzes durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt die Mietpartei dabei Mängel fest, so ist sie verpflichtet, dem Vermieter diese unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Vermieter wird (sofern Lieferung und Aufbau vereinbart) vor dem Aufbau der Fotobox ein fester Standplatz mitgeteilt. Das Kamerasystem wird dort auf die örtlichen Lichtverhältnisse eingemessen. Insbesondere wird dabei Wert auf die richtige Ausleuchtung und den richtigen Bildausschnitt gelegt. Hiervon werden Probeaufnahmen gemacht, gesichert und von der Mietpartei freigegeben.

(3) Jede örtliche Lichtveränderung kann sich negativ auf die Aufnahmen auswirken.

Überbelichtete, unterbelichtete oder unscharfe Aufnahmen, die sich aus einer auf diese Weise ausgelöste Lichtveränderung ergeben, können daher nicht als Mangel geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn Lieferung mit Installation vereinbart ist.

§ 5 Übergabe

(1) Die Mietpartei verpflichtet sich, die Fotobox bei Übergabe auf Schäden zu prüfen und sich dafür entsprechend einweisen zu lassen. Erfolgt keine Einweisung, kann sich die Mietpartei nicht auf Mängel berufen, die bei sachgemäßer Einweisung hätten verhindert werden können.
(2) Dem Vermieter bekannte Schäden werden soweit möglich behoben, andernfalls unter § 20 Bekannte Schäden aufgelistet.
(3) Die Mietpartei unterzeichnet ebenfalls unter § 20 Bekannte Schäden bei Übergabe.
(4) § 20 Bekannte Schäden wird bei Übergabe ergänzt, wenn:
 a) eine Abweichung der der Mietpartei zur Verfügung gestellten Gegenstände von der Liste unter § 2 Vertragsgegenstand vorliegt.
 b) Die Mietpartei bei Übergabe Schäden feststellt.
(5) Es steht der Mietpartei frei, sich zur Vermeidung von Schäden Dritter zu bedienen (insbesondere Security-Personal). Dies entbindet der Mietpartei allerdings nicht von seiner Haftung aus diesem Vertrag.

§ 6 Pflichten der Mietpartei / Verbotene Nutzungen

(1) Die Mietpartei ist während der gesamten Veranstaltung in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Bedienung, die technische Funktionsfähigkeit und/oder den Aufbau und sämtliche während der der Verweildauer entstehenden Schäden verantwortlich.
(2) Die Mietpartei verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Zubehör sorgfältig zu behandeln, sowie vollständig und unbeschädigt an den Vermieter zurückzugeben. Der Mietpartei ist vor allem untersagt:
 a) Die Mietgegenstände an Dritte zu vermieten, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen.
 b) Die Mietgegenstände in ihrer Ausgangsform zu verändern und auseinanderzubauen.
 c) Die Mietgegenstände aufzubrechen und die Hardware etc. dadurch offenzulegen.
 d) Lebensmittel, Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände auf der Fotobox abzustellen oder sie in die Fotobox einzuführen.

e) Die Mietgegenstände in einem nicht vor Wind- und Wettereinflüssen geschützten Raum aufzubewahren und/oder zu betreiben (letzteres ggf. nach Absprache).
f) Personen, die die Fotobox nutzen können, auf die Verarbeitung der Fotos (Dokument „Anlage 4 - Aushang Datenschutzhinweis“) hinzuweisen.

§ 7 Haftung des Mieters

(1) Die Mietpartei haftet dem Vermieter für jegliche Beschädigung, Verschmutzung oder anderweitige Beeinträchtigung der Fotobox während der Dauer der Zurverfügungstellung. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auf
 a) Schäden, welche durch Teilnehmer der Veranstaltung herbeigeführt werden.
 b) Schäden an der gesamten Fotobox (technische Teile, Verkleidung, Rahmen, Anbauteile, etc.) oder fehlende Teile.
 c) Schäden an den übergebenen Utensilien oder fehlende Utensilien.
 d) Diebstahl der gesamten Fotobox oder Teilen davon sowie von Utensilien.

(2) Die Mietpartei haftet dem Vermieter auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Fotobox nach der Veranstaltung aus Gründen, die die Mietpartei zu vertreten hat, zu spät bei dem Vermieter eingeht.

(3) Es wird klargestellt, dass, sofern nichts anderes vereinbart ist, weder die Fotobox noch übergebene Utensilien vom Vermieter versichert sind. Es obliegt der Sorgfalt der Mietpartei, eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder zu prüfen, ob eine bereits bestehende Haftpflichtversicherung der Mietpartei etwaige Schäden abdeckt.

(4) Die Mietpartei ist dazu verpflichtet, dem Vermieter aufgetretene Schäden unverzüglich zu melden und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche für ein sich Ausbreiten der Schäden zu verhindern erforderlich sind. Wird die Fotobox während der Veranstaltung beschädigt, ist der Vermieter zur unverzüglichen Abholung der Fotobox berechtigt, wenn weitere Schäden oder die weitere Verschlechterung der Fotobox aufgrund bereits eingetretener Schäden drohen. Die Mietpartei wird dadurch nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts befreit.

§ 8 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf das nach diesem Vertrag vereinbarte Gesamtentgelt beschränkt.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 9 Entstandenes Bildmaterial / Ausdrucke / Bildrechte

(1) Wurde ein Ausdruck vor Ort vereinbart, erhalten die Teilnehmenden der Veranstaltung während der Veranstaltung die Gelegenheit zum Ausdruck in Form von Abzügen in einer Größe von 10 x 15 cm.

(2) Die Mietpartei wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahmen von Personen unter Verwendung der Fotobox sowohl dem Urheberrecht als auch dem Persönlichkeitsrecht unterliegt. Der Vermieter stellt jeweils nur die technischen Mittel zur Verfügung und haftet in diesem Zusammenhang in keiner Hinsicht für irgendwelche Bildinhalte unter den voranstehenden rechtlichen Aspekten. Daneben trägt der Vermieter auch keine Verantwortung für rechtswidrige Aufnahmen, die mit der Fotobox erstellt werden (z.B. pornografische oder ehrverletzende Aufnahmen, etc.). Die Mietpartei trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der Fotobox und den Umgang mit erstellten Aufnahmen keinerlei Rechtsverletzungen im voranstehenden Umfang begangen werden und haftet bei der Inanspruchnahme durch Dritte in vollem Umfang. Sollten Dritte dennoch aufgrund Rechtsverletzungen durch den Vermieter an diesen herantreten, so verpflichtet sich die Mietpartei, diesen von daraus entstehenden Kosten (insbesondere auch den Kosten einer nötigen Rechtsverteidigung) freizuhalten.

§ 10 Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am vertraglich vereinbarten Tag/Uhrzeit bzw. wenn die Mietpartei die Mietsache abholt (oder bei vereinbarter Lieferung mit Zeitpunkt der Lieferung). Das Mietverhältnis endet frühestens mit Ablauf der vertraglichen Mietdauer.

(2) Die Rückgabe der Mietsache erfolgt mit Abgabe und unterzeichnen des Übergabeprotokolls der Mietsache beim Vermieter (oder bei vereinbarter Abholung mit Zeitpunkt der Abholung). Wird die Mietsache nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder ist die Mietsache zum vereinbarten Abholtermin/Uhrzeit nicht beim Vermieter zurückgebracht, sind pro angefangene 30 Minuten Wartezeit eine Gebühr von 15,– € an den Vermieter zu zahlen. Verlängerungen der Mietdauer sind in jedem Fall mit dem Vermieter abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

§ 11 Kündigung / Rücktritt

(1) Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Kündigt der Mietpartei den Vertrag, so fallen folgende Kosten für die Stornierung der Leistung an:

- bis zu 8 Wochen vor dem gebuchten Datum in Höhe von 10%,
- bis zu 6 Wochen vor dem gebuchten Datum in Höhe von 20%,
- bis zu 4 Wochen vor dem gebuchten Datum in Höhe von 30%,
- bis zu 2 Wochen vor dem gebuchten Datum in Höhe von 50% der Gesamtsumme,
- innerhalb der letzten zwei Wochen in voller Höhe.

(3) Vermietet werden elektronische Komponenten. Trotz intensiver Pflege und Wartung können diese unerwartet einen Defekt erleiden und ausfallen. Bei dem Ausfall einer Hauptkomponente bzw. einer oder mehrerer Teilkomponenten der Fotobox versucht der Vermieter, defekte Teile schnellstmöglich auszutauschen und zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dies gilt auch bis unmittelbar vor dem festgelegten Termin zur Auslieferung an die Mietpartei und bei Systemausfall während der Vermietung. Bei einem kompletten Systemausfall zahlt der Vermieter den Mietbetrag abzüglich der Fahrt-/ Auf- & Abbaukosten Verbrauchsmaterial zurück.

(4) Falls es zu dem geplanten Datum aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Parteien liegen, nicht möglich ist, die Veranstaltung, für welche die Fotobox gemietet wird, durchzuführen, werden die Parteien zunächst versuchen, gemeinsam einen Ausweichtermin zu finden. Hierbei sind bereits bestehende Buchungen des Vermieters für beide Seiten zu berücksichtigen. Für den Fall einer einvernehmlichen Verschiebung können etwaige geleistete Vorauszahlungen zur Gänze einbehalten werden. Für den Fall, dass die Parteien innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Gespräche über eine mögliche Verschiebung keinen geeigneten neuen Termin finden, findet Abs. (2) Anwendung und es wird von einem Rücktritt der Mietpartei ausgegangen. Sofern Termine auf einen Zeitpunkt verschoben werden, zu dem der Vermieter aufgrund allgemeiner Preiserhöhungen von Neukunden bereits erhöhte Preise für die zu erbringende Leistung verlangt, stimmt die Mietpartei zu, die entstehende Differenz nachzuzahlen.

§ 12 Referenz

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietpartei sowie die Veranstaltung als Referenz auf seiner eigenen Website und im Rahmen eigener Social Media Accounts zu nennen und exemplarisch einzelne Aufnahmen, die während der Veranstaltung entstanden sind, zu zeigen.

§ 13 Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise brutto, inklusive der Kosten für die An- und Rücklieferung.
(2) Der Vermieter stellt der Mietpartei stets eine Rechnung aus.
(3) Zahlungsverpflichtungen des Mieters sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine steht dem Vermieter ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Das Recht des Vermieters zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.
(4) Die Miete richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Preis und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Mietgegenstände tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände bewirkt keine Vergünstigung des Mietpreises.

§ 14 Geltendes Recht / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(3) Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 15 Alternative Streitbeilegung

(1) Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: https://ec.europa.eu/consumers/odr. Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

(2) Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet, hierzu aber bereit.

Anlage 2 - Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, reicht eine eindeutige Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail). Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, zahlen wir Ihnen alle bereits erhaltene Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Eingang des Widerrufs. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Eingang des Widerrufs bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

An
Francis Jovan
Margaretenanger 10
51674 Wiehl

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Vermietung einer digitalen Anlage zur Erstellung von Fotografien durch Betätigung mittels Selbstauslösemechanismus („Fotobox“)

Bestellt am

Name der widerrufenden Person

Anschrift der widerrufenden Person

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anlage 3 – Datenschutz

(1) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1b DSGVO.

(2) Die Mietpartei erklärt sich einverstanden, dass die für den Geschäftsverkehr und die Auftragserfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

(3) Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies

a) zur vertragsgemäßen Leistungserbringung,

b) zum Zweck der Vertragsdurchführung,

c) für die Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten und

d) zur Wahrung eigener berechtigter Geschäftsinteressen erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

(4) Der Vermieter wird personenbezogene Daten vertraulich sowie entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln und nicht an Dritte weitergeben, sofern dies nicht für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (z. B. Online-Galerien, Fotobücher, Abzüge etc.) erforderlich ist und/oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung an Dritte besteht.

(5) Die personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung, Nachbestellungen und Vermarktung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

(6) Die Mietpartei ist berechtigt, Auskunft der beim Vermieter über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Mietpartei an folgende Adresse wenden:

Francis Jovan, Am Wiedenhof 32, 51643 Gummersbach, datenschutz@selfonso.de

Der Mietpartei steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Der Schutz Ihrer Daten ist dem Fotobox-System wichtig und daher bitten wir Sie, sich die Zeit zu nehmen, um unseren Umgang mit Ihren Daten in Form von Fotos kennen zu lernen.

Wir erfassen und speichern im Rahmen der Benutzung unser Fotobox Fotos/ Videos im Auftrag unseres Kunden für die Dokumentation dieses Events und der jetzigen und späteren Unterhaltung der Gäste.

Die Betreiber der Fotobox, Francis Jovan, Am Wiedenhof 32, 51643 Gummersbach erhebt also Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Wir verarbeiten die gemachten Fotos gemäß Artikel 6 der DS-GVO auf der Grundlage der von Ihnen

durch den Auslöser gegebenen Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden dem Kunden auf einem Datenträger oder verschlüsselt per Cloud bereitgestellt. Die Daten werden nach sechs Monaten beim Betreiber der Fotobox gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung über datenschutz@selfonso.de zu fordern.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.